

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 59=79 (1913)

Heft: 31

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Mit den Beilagen: **Literaturblatt** (monatlich) und **Mitteilungen der Eidg. Militärbibliothek** (vierteljährlich).

LIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIX. Jahrgang.

Nr. 31

Basel, 2. August

1913

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich für die Schweiz Fr. 5.—, fürs Ausland Fr. 6.50. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle.

Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen.

Inhalt: Nachrichtenoffizier und Ordonnanzoffizier. — Fortschritt. — Dennewitz. — Ausland: Deutschland: Dienstvorschrift für „Kraftfahrtruppen im Felde“. — Oesterreich-Ungarn: Die militärische Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen-Mediziner.

Dieser Nummer liegt bei:

Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1913 Nr. 9.

Nachrichtenoffizier und Ordonnanzoffizier.

Unsere Felddienstordnung kennt den Ausdruck *Ordonnanzoffizier* nicht, und die Anleitung für die Stäbe beschränkt sich auf den Satz „Die Ordonnanzoffiziere werden nach Weisung der Kommandanten oder Generalstabsoffiziere zur Uebermittlung von Meldungen und Befehlen, als Verbindungsorgan und im Bureaudienst verwendet“. Die Truppenordnung bestimmt genau die Zahl der bei der Mobilmachung aus den überzähligen Offizieren abzukommandierenden Ordonnanzoffiziere, je einen zu den Stäben der Infanterieregimenter und Brigaden, je zwei zu den Gebirgsbrigaden, der Division und dem Armeekorps. Die Ordonnanzoffiziere der Regimenter und Brigaden der Infanterie sind auf Fahrräder angewiesen. Zu den Ordonnanzoffizieren hinzuzuzählen sind auch noch die Offiziere der aufgeteilten Radfahrerkompagnien. Ordonnanzoffiziere im Sinne der Truppenordnung und der Anleitung für die Stäbe sind somit Offiziere, die bleibend bei einem Stabe zugeteilt sind, aber deren Verwendung von Fall zu Fall zu bestimmen ist. Darnach werden sie in der Regel als Ueberbringer von Befehlen und Meldungen verwendet oder als Nachrichtenoffizier, vielleicht auch für Erkundungen und anderes mehr, je nach ihrer Eignung. Vielerorts gibt man deswegen diesen Offizieren den despektierlichen, aber vielleicht bezeichnenden Namen *Liftboy*.

Mit *Nachrichtenoffizier* bezeichnet die Felddienstordnung nicht eine besondere Art von Offizieren, sondern die Aufgabe, die vorübergehend einem Offizier, Ordonnanzoffizier oder Generalstabsoffizier, überwiesen wird. Die Ziffer 27 im Abschnitt von den Meldungen lautet: „Auf dauernde gegenseitige Orientierung zwischen Vorgesetzten und Untergebenen und zwischen benachbarten Truppen ist großes Gewicht zu legen. — *Nachrichtenoffiziere* werden mit den notwendigen Meldemitteln vom Stabe zu den detachierten eigenen und zu benachbarten Truppen entsandt, um den Kommandanten über die Lage auf dem Laufenden zu halten“. Es handelt sich also um die Aufnahme und Erhaltung der Verbindungen einer Kommandostelle zu de-

tachierten eigenen Truppen und zu benachbarten Truppen, die der Kommandostelle nicht unterstellt sind. Die deutsche Felddienstordnung sagt einfacher, aber vielleicht deutlicher „Benachbarte Abteilungen müssen sich über wesentliche Wahrnehmungen beim Gegner und Aenderungen der eigenen Lage auf dem Laufenden halten. Dazu empfehlen sich für höhere Kommandobehörden besondere Nachrichtenoffiziere“. Auch bei uns wird sich die Verwendung der Nachrichtenoffiziere naturgemäß auf die höheren Kommandostellen beschränken und soll in der Hauptsache eine Verbindung benachbarter Truppen zwecks gegenseitiger Orientierung sein. Denn soweit unsere Felddienstordnung diese Art der Sicherstellung der Verbindung auch innerhalb der eigenen Truppen im Auge hat, spricht sie ausdrücklich und mit Recht von *detachierten eigenen* Truppen.

Unsere Felddienstordnung nimmt jedenfalls bewußt einen andern Standpunkt ein, als der Schlußsatz der Ziffer 242 des Exerzier-Reglementes für die Infanterie „Die höheren Führer entsenden nach Bedarf zu den Unterführern Nachrichtenoffiziere, um durch diese ständig auf dem Laufenden zu sein“. Es ist zu hoffen, daß wirklich nur die höheren Führer ein Bedürfnis dazu verspüren, und daß im Zweifel die Auffassung der Felddienstordnung als neueren Datums obsiegt. Denn es ist eine allgemeine militärische Pflicht des Untergebenen, daß die Verbindung innerhalb einer Truppe durch ihn, also von unten nach oben, aufrechterhalten wird.

Es sind nun aber Anzeichen vorhanden, daß die Entsendung der Nachrichtenoffiziere sich bei uns auch im *kleineren Verband* als Regel einbürgert. Dagegen müßten schwere Bedenken geltend gemacht werden.

Der einer unterstellten Kommandostelle beige-sellte Nachrichtenoffizier ist im kleineren Verband zunächst ein übertriebener Luxus. Denn er spielt entweder in zweckmäßiger Weise die diskrete Rolle eines wißbegierigen, fremden Attaché, der von Zeit zu Zeit seinem Chef durch einen einläßlichen Bericht seinen Eifer und seine Existenz bemerkbar macht, oder er tut nichts, was für ihn und seine Umgebung unangenehm ist. Im Weitern aber wird die Stellung des Nachrichtenoffiziers in vielen Fällen unmöglich, weil er als vertraute, linke Hand seines Herrn beim Unterführer in die Rolle des Aufpassers oder des Beraters verfällt. Wir wollen

249
deutsche Dienstvorschrift
für Kraftfahrtruppen im Felde